

TE Lvwg Erkenntnis 2014/5/28 LVwG 49.35-2582/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2014

Entscheidungsdatum

28.05.2014

Index

L50006 Pflichtschule allgemeinbildend Steiermark

L50506 Schulbau Schulerhaltung Steiermark

L50806 Berufsschule Steiermark

Norm

StPEG 2004 §37 Abs1

StPEG 2004 §33

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch die Richterin Mag. Schönegger über die Beschwerde der Marktgemeinde V am V, vom 06.12.2013, gegen den Bescheid der Marktgemeinde Straß in Steiermark vom 28.11.2013, GZ: VA-212/2014, Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch die Richterin Mag. Schönegger über die Beschwerde der Marktgemeinde römisch fünf am römisch fünf, vom 06.12.2013, gegen den Bescheid der Marktgemeinde Straß in Steiermark vom 28.11.2013, , GZ: VA-212/2014,

zu R e c h t e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsverfahrensgesetz BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013 (im Folgenden VwGVG) wird der Beschwerde römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsverfahrensgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, (im Folgenden VwGVG) wird der Beschwerde

Folge gegeben

und ausgesprochen, dass die Marktgemeinde V am V an die Marktgemeinde Straß in Steiermark für die Neue Mittelschule/Hauptschule St für das Jahr 2014 Schulerhaltsbeiträge in Höhe von € 67.787,72 zu leisten hat, und ausgesprochen, dass die Marktgemeinde römisch fünf am römisch fünf an die Marktgemeinde Straß in Steiermark für die Neue Mittelschule/Hauptschule St für das Jahr 2014 Schulerhaltsbeiträge in Höhe von € 67.787,72 zu leisten hat.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz BGBl. Nr. 10/1985 idF BGBl. I Nr. 122/2013 (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs 4 B-VG

zulässig.römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Weitere Rechtsgrundlagen:

§§ 29 Abs 1, 30, 33 und 37 Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 LGBl Nr. 71/2004 idF LGBl Nr. 87/2013 (im Folgenden StPEG 2004).Paragraphen 29, Absatz eins, 30, 33 und 37 Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 Landesgesetzblatt Nr. 71 aus 2004, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 87 aus 2013, (im Folgenden StPEG 2004).

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 28.11.2013 hat die Marktgemeinde Straß in Steiermark ausgesprochen, dass der Marktgemeinde V am V gemäß § 37 Abs 1 StPEG 2004 Schulerhaltungsbeiträge (Gastschulbeiträge) für 2014 in der Höhe von € 80.572,00 vorgeschrieben werden. Begründend wurde ausgeführt, dass der vorstehende Voranschlag über den Sachaufwand der angeführten Schule für das Haushaltsjahr 2014 mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.11.2013 genehmigt wurde. Gemäß § 29 Abs 1 StPEG 2004 haben die eingeschulten Gemeinden Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten, die Schulerhaltungsbeiträge wurden gemäß § 30 leg cit aufgeteilt.Mit Bescheid vom 28.11.2013 hat die Marktgemeinde Straß in Steiermark ausgesprochen, dass der Marktgemeinde römisch fünf am römisch fünf gemäß Paragraph 37, Absatz eins, StPEG 2004 Schulerhaltungsbeiträge (Gastschulbeiträge) für 2014 in der Höhe von € 80.572,00 vorgeschrieben werden. Begründend wurde ausgeführt, dass der vorstehende Voranschlag über den Sachaufwand der angeführten Schule für das Haushaltsjahr 2014 mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.11.2013 genehmigt wurde. Gemäß Paragraph 29, Absatz eins, StPEG 2004 haben die eingeschulten Gemeinden Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten, die Schulerhaltungsbeiträge wurden gemäß Paragraph 30, leg cit aufgeteilt.

Gegen diesen Bescheid erhob die Marktgemeinde V am V am 06.12.2013 fristgerecht Berufung (nunmehr Beschwerde). In dieser führte sie aus, dass in den im Voranschlag 2014 für die Hauptschule/Neue Mittelschule (im Folgenden NMS) St angeführten Ausgabenpositionen auch eine Rücklagenbildung in Höhe von Gegen diesen Bescheid erhob die Marktgemeinde römisch fünf am römisch fünf am 06.12.2013 fristgerecht Berufung (nunmehr Beschwerde). In dieser führte sie aus, dass in den im Voranschlag 2014 für die Hauptschule/Neue Mittelschule (im Folgenden NMS) St angeführten Ausgabenpositionen auch eine Rücklagenbildung in Höhe von

€ 38.000,00 vorgesehen sei. Diese Rücklagen sollen, laut Information in der zuvor stattgefundenen Schulausschusssitzung, für die Neugestaltung des Fahrzeug-verkehrsraumes Verwendung finden, welcher sich zwischen Hauptschule, Volksschule und Kindergarten befindet und auch die vorbeiführende öffentliche Straße umfasst, dabei ist auch die Neugestaltung der Bushaltestelle vorgesehen. Eine Gesamtkostenschätzung von € 400.000,00 wurde genannt, deren Betrag den verschiedenen dortigen Einrichtungen zugerechnet werden wird. Für die Hauptschule/NMS sollen dafür im Jahr 2014 diese Rücklagen gebildet werden. Die Marktgemeinde V am V bezweifelte einerseits die Höhe der Kosten für das Projekt, andererseits seien dies Aufwendungen, die mit der Schulerhaltung in keinem Zusammenhang stehen. In § 33 StPEG 2004 sind jene Kosten angeführt, die insbesondere zum ordentlichen Schulaufwand gezählt werden, dies sind vor allem Kosten, die das Schulgebäude, die Einrichtung und den Betrieb betreffen und sich auch noch auf Turn- und Spielplätze, Pausenhöfe oder Schulgärten beziehen. Es findet sich bei einer vergleichenden Auslegung dieser Bestimmung keine sachliche Rechtfertigung für die Budgetierung von Kosten bzw. Rücklagen zur genannten Verkehrsraumgestaltung.€ 38.000,00 vorgesehen sei. Diese Rücklagen sollen, laut Information in der zuvor stattgefundenen Schulausschusssitzung, für die Neugestaltung des Fahrzeug-verkehrsraumes Verwendung finden, welcher sich zwischen Hauptschule, Volksschule und Kindergarten befindet und auch die vorbeiführende öffentliche Straße umfasst, dabei ist auch die Neugestaltung der Bushaltestelle vorgesehen. Eine Gesamtkostenschätzung von € 400.000,00 wurde genannt, deren Betrag den verschiedenen dortigen Einrichtungen zugerechnet werden wird. Für die Hauptschule/NMS sollen dafür im Jahr 2014 diese Rücklagen gebildet werden. Die Marktgemeinde römisch fünf am römisch fünf bezweifelte einerseits die Höhe der Kosten für das Projekt, andererseits seien dies Aufwendungen, die mit der Schulerhaltung in keinem Zusammenhang stehen. In Paragraph 33, StPEG 2004 sind jene Kosten angeführt, die insbesondere zum ordentlichen Schulaufwand gezählt werden, dies sind vor allem

Kosten, die das Schulgebäude, die Einrichtung und den Betrieb betreffen und sich auch noch auf Turn- und Spielplätze, Pausenhöfe oder Schulgärten beziehen. Es findet sich bei einer vergleichenden Auslegung dieser Bestimmung keine sachliche Rechtfertigung für die Budgetierung von Kosten bzw. Rücklagen zur genannten Verkehrsraumgestaltung.

Deshalb wurde der Antrag gestellt, die Ausgabenposition Rücklagen in Höhe von € 38.000,00 gänzlich aus dem Voranschlag zu streichen und eine Neuberechnung der Schulerhaltsbeiträge durchzuführen. Die Marktgemeinde V am V hält bei schulischen Vorhaben größeren Umfangs eine Vorsorge- oder Rücklagenbildung zur Aufbringung der finanziellen Mittel in ihrem eigenen Bereich für angebracht und stimmt einer gemeinsamen Rücklagenbildung nicht zu. Deshalb wurde der Antrag gestellt, die Ausgabenposition Rücklagen in Höhe von € 38.000,00 gänzlich aus dem Voranschlag zu streichen und eine Neuberechnung der Schulerhaltsbeiträge durchzuführen. Die Marktgemeinde römisch fünf am römisch fünf hält bei schulischen Vorhaben größeren Umfangs eine Vorsorge- oder Rücklagenbildung zur Aufbringung der finanziellen Mittel in ihrem eigenen Bereich für angebracht und stimmt einer gemeinsamen Rücklagenbildung nicht zu.

In einer Stellungnahme an das Landesverwaltungsgericht Steiermark vom 04.04.2014 hat die Marktgemeinde Straß die konkret vorgeschriebenen Schulerhaltsbeiträge und ihre Aufschlüsselung auf die einzelnen eingeschulten Gemeinden genauer erläutert und den Untervoranschlag 2014 für die NMS/Haupt-schule St übermittelt. Weiters hat sie ausgeführt, dass der Anteil von V am V an der Rücklage iHv € 38.000,00 € 12.866,80 beträgt, also 33,86 % am gesamten Schulbudget – dies wäre auch der tatsächlich strittige Betrag. In einer Stellungnahme an das Landesverwaltungsgericht Steiermark vom 04.04.2014 hat die Marktgemeinde Straß die konkret vorgeschriebenen Schulerhaltsbeiträge und ihre Aufschlüsselung auf die einzelnen eingeschulten Gemeinden genauer erläutert und den Untervoranschlag 2014 für die NMS/Haupt-schule St übermittelt. Weiters hat sie ausgeführt, dass der Anteil von römisch fünf am römisch fünf an der Rücklage iHv € 38.000,00 € 12.866,80 beträgt, also 33,86 % am gesamten Schulbudget – dies wäre auch der tatsächlich strittige Betrag.

Neben einer detaillierten Beschreibung des gesamten Bauvorhabens, das sich in drei Teilbereiche gliedert, führte die Marktgemeinde Straß aus, dass im Hinblick auf die geplante Realisierung des Verkehrskonzepts im Jahr 2014 zur Vermeidung bzw. Verringerung von Finanzierungskosten (Darlehen) und zur budgetschonenden Finanzierung des Projekts, für die eingeschulten Gemeinden in den Schulaus-schüssen der NMS/Hauptschule sowie auch der Volksschule bereits für das Budget 2013 die Anlage einer Rücklage einstimmig (auch von der Marktgemeinde V am V) beschlossen wurde. Die Rücklagen 2013 wurden auch von allen eingeschulten Gemeinden ordnungsgemäß bezahlt. In den Voranschlägen 2014 wurden die Rücklagen in der gleichen Höhe fortgeschrieben, wobei der Voranschlag 2014 für die NMS/Hauptschule am 20.11.2013 vom zuständigen Ausschuss mehrheitlich, mit einer Gegenstimme von V am V, beschlossen wurde. Die Marktgemeinde Straß zeigte sich verwundert, dass die Beschwerdeführerin dem Schulbudget 2013 zugestimmt und die finanziellen Zahlungen auch geleistet hat, dem Voranschlag 2014 mit der Rücklage in der gleichen Höhe aber nicht mehr zustimmte. Die Aufteilung der Kosten für den gegenständlichen Teilbereich wurde als Teil des ordentlichen Schulaufwands gemäß § 33 StPEG in die Schulbudgets aufgenommen und erfolgte die vorgezogene Rücklagenbildung 2013 zur budgetschonenden Finanzierung des Projekts mit Zustimmung aller eingeschulten Gemeinden, während die Rücklagenbildung 2014, mit Ausnahme von V am V, mit Zustimmung der restlichen eingeschulten Gemeinden erfolgte. Neben einer detaillierten Beschreibung des gesamten Bauvorhabens, das sich in drei Teilbereiche gliedert, führte die Marktgemeinde Straß aus, dass im Hinblick auf die geplante Realisierung des Verkehrskonzepts im Jahr 2014 zur Vermeidung bzw. Verringerung von Finanzierungskosten (Darlehen) und zur budgetschonenden Finanzierung des Projekts, für die eingeschulten Gemeinden in den Schulaus-schüssen der NMS/Hauptschule sowie auch der Volksschule bereits für das Budget 2013 die Anlage einer Rücklage einstimmig (auch von der Marktgemeinde römisch fünf am römisch fünf) beschlossen wurde. Die Rücklagen 2013 wurden auch von allen eingeschulten Gemeinden ordnungsgemäß bezahlt. In den Voranschlägen 2014 wurden die Rücklagen in der gleichen Höhe fortgeschrieben, wobei der Voranschlag 2014 für die NMS/Hauptschule am 20.11.2013 vom zuständigen Ausschuss mehrheitlich, mit einer Gegenstimme von römisch fünf am römisch fünf, beschlossen wurde. Die Marktgemeinde Straß zeigte sich verwundert, dass die Beschwerdeführerin dem Schulbudget 2013 zugestimmt und die finanziellen Zahlungen auch geleistet hat, dem Voranschlag 2014 mit der Rücklage in der gleichen Höhe aber nicht mehr zustimmte. Die Aufteilung der Kosten für den gegenständlichen Teilbereich wurde als Teil des ordentlichen Schulaufwands gemäß Paragraph 33, StPEG in die Schulbudgets aufgenommen und erfolgte die vorgezogene

Rücklagenbildung 2013 zur budgetschonenden Finanzierung des Projekts mit Zustimmung aller eingeschulten Gemeinden, während die Rücklagenbildung 2014, mit Ausnahme von römisch fünf am römisch fünf, mit Zustimmung der restlichen eingeschulten Gemeinden erfolgte.

In einer Stellungnahme vom 17.04.2014 hielt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen nochmals ihre Zweifel daran, dass die Kosten für die genannte Verkehrsraumgestaltung zum ordentlichen Schulaufwand zählen, fest und bekräftigte auch, dass im ordentlichen Schulaufwand gemäß gesetzlicher Definition eine Rücklagenbildung nicht angeführt sei. Man hätte sich in der Beschwerde generell gegen eine gemeinsame Rücklagenbildung ausgesprochen, unabhängig davon, ob die Kosten für das Verkehrskonzept als Schulsachaufwand eingestuft werden, wurde der Rücklagenbildung mangels gesetzlicher Grundlage widersprochen.

I. Sachverhalt, Beweiswürdigung:römisch eins. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß Art. 151 Abs 51 Z 8 B-VG geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der bei den im Instanzenzug übergeordneten Behörden anhängigen Verfahren mit 01.01.2014 auf die Verwaltungsgerichte über. Die Berufung wurde vor dem 31.12.2013 fristgerecht eingebracht und ist daher vom Landesverwaltungsgericht als Beschwerde weiterzuführen. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der bei den im Instanzenzug übergeordneten Behörden anhängigen Verfahren mit 01.01.2014 auf die Verwaltungsgerichte über. Die Berufung wurde vor dem 31.12.2013 fristgerecht eingebracht und ist daher vom Landesverwaltungsgericht als Beschwerde weiterzuführen.

Gemäß § 24 Abs 4 VwGVG konnte das Landesverwaltungsgericht von einer mündlichen Verhandlung absehen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung des Sachverhalts nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention noch Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen stehen. Eine weitere Beweisaufnahme war nicht erforderlich. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG konnte das Landesverwaltungsgericht von einer mündlichen Verhandlung absehen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung des Sachverhalts nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Europäische Menschenrechtskonvention noch Artikel 47, Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen stehen. Eine weitere Beweisaufnahme war nicht erforderlich.

Das Landesverwaltungsgericht legt seiner Entscheidung folgenden Sachverhalt, der sich aus dem Akteninhalt, dem Beschwerdevorbringen und den genannten eingeholten Stellungnahmen ergibt und zwischen den Parteien unstrittig ist, zugrunde:

Für das Jahr 2014 wurden für die NMS/Hauptschule St Gesamtaufwendungen in der Höhe von € 239.500,00 veranschlagt. Abzüglich eines Gastschulbeitrags in der Höhe von € 1.545,00 für Leibnitz ergab sich ein auf die eingeschulten Gemeinden umzulegender Aufwand in der Höhe von € 237.955,00.

Der für V am V errechnete Schulerhaltungsbeitrag für 2014 beträgtDer für römisch fünf am römisch fünf errechnete Schulerhaltungsbeitrag für 2014 beträgt

€ 80.572,00. Dieser Wert ergibt sich durch den für V am V errechneten Anteil von 33,86 % an dem umzulegenden Schulaufwand in Höhe von € 237.955,00. € 80.572,00. Dieser Wert ergibt sich durch den für römisch fünf am römisch fünf errechneten Anteil von 33,86 % an dem umzulegenden Schulaufwand in Höhe von € 237.955,00.

In den Gesamtaufwendungen iHv € 239.500,00 ist ein Betrag von € 38.000,00 unter dem Titel Rücklagen enthalten, wie aus dem übermittelten Untervoranschlag 2014 bei der Post 298000 ersichtlich ist.

Aus den übermittelten Protokollen des Hauptschulausschusses geht hervor, dass in der Sitzung vom 20.11.2013 vom Bürgermeister der Schulsitzgemeinde mitgeteilt wurde, dass im Untervoranschlag 2014 im Punkt Rücklagen € 38.000,00 eingeplant seien, welche für ein neues Verkehrskonzept im Schulzentrum angespart werden, die Finanzierung solle sich über die nächsten vier Jahre erstrecken. In dieser Sitzung wurde der Untervoranschlag 2014 mit einer Gegenstimme (Marktgemeinde V am V) angenommen. Die Protokolle belegen weiters, dass in einer Sitzung des Hauptschulausschusses vom 14.11.2012 der Untervoranschlag 2013 einstimmig beschlossen worden war. Auch dieser enthielt Rücklagen iHv € 38.000, wobei bekanntgegeben wurde, dass sich die Finanzierung auf die nächsten fünf Jahre erstrecke. Aus den übermittelten Protokollen des Hauptschulausschusses geht hervor, dass in der Sitzung vom 20.11.2013 vom Bürgermeister der Schulsitzgemeinde mitgeteilt wurde, dass im Untervoranschlag 2014 im Punkt

Rücklagen € 38.000,00 eingeplant seien, welche für ein neues Verkehrskonzept im Schulzentrum angespart werden, die Finanzierung solle sich über die nächsten vier Jahre erstrecken. In dieser Sitzung wurde der Untervoranschlag 2014 mit einer Gegenstimme (Marktgemeinde römisch fünf am römisch fünf) angenommen. Die Protokolle belegen weiters, dass in einer Sitzung des Hauptschulausschusses vom 14.11.2012 der Untervoranschlag 2013 einstimmig beschlossen worden war. Auch dieser enthielt Rücklagen iHv € 38.000, wobei bekanntgegeben wurde, dass sich die Finanzierung auf die nächsten fünf Jahre erstrecke.

II. Rechtliche Beurteilung:römisch zwei. Rechtliche Beurteilung:

Die maßgeblichen Bestimmungen des StPEG 2004 lauten wie folgt:

„§ 29 Abs 1,§ 29 Absatz einsSchulerhaltungsbeiträge

1. (1)Absatz eins,Sofern eine oder mehrere Gemeinden mit ihrem ganzen Gebiet oder einem Teil hievon zu einem Schulsprengel gehören, ohne selbst gesetzliche Schulerhalter zu sein, haben sie zur Bestreitung der Kosten des Schulsachaufwandes an den gesetzlichen Schulerhalter Schulerhaltungsbeiträge nach Maßgabe des § 30 zu leisten, sofern Abs. 2 nicht anders bestimmt. Dasselbe gilt, wenn Teile einer Gemeinde, die selbst Schulerhalter ist, zum Schulsprengel der Pflichtschule eines anderen gesetzlichen Schulerhalters gehören.Sofern eine oder mehrere Gemeinden mit ihrem ganzen Gebiet oder einem Teil hievon zu einem Schulsprengel gehören, ohne selbst gesetzliche Schulerhalter zu sein, haben sie zur Bestreitung der Kosten des Schulsachaufwandes an den gesetzlichen Schulerhalter Schulerhaltungsbeiträge nach Maßgabe des Paragraph 30, zu leisten, sofern Absatz 2, nicht anders bestimmt. Dasselbe gilt, wenn Teile einer Gemeinde, die selbst Schulerhalter ist, zum Schulsprengel der Pflichtschule eines anderen gesetzlichen Schulerhalters gehören.

§ 30Paragraph 30Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge

1. (1)Absatz eins,Zum Zwecke der Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge auf die eingeschulten Gemeinden sind die Schulerhaltungsbeiträge der zum Pflichtsprengel gehörenden und der zum Berechtigungssprengel gehörenden Gemeinden getrennt zu ermitteln.
2. (2)Absatz 2,Für die Ermittlung der Beiträge der zum Pflichtsprengel gehörenden Gemeinden hat der ordentliche und außerordentliche Schulsachaufwand, für die Ermittlung der Beiträge der zum Berechtigungssprengel gehörenden Gemeinden der ordentliche Schulsachaufwand zur Gänze und der außerordentliche Schulsachaufwand zur Hälfte als Grundlage zu dienen.
3. (3)Absatz 3,Die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge nach Abs. 1 und 2 auf die zum Schulsprengel gehörenden Gemeinden hat unter Berücksichtigung der Zahl der die Schule besuchenden Kinder, der Zahl der Wohnbevölkerung und der Finanzkraft gemäß § 32 dieses Gesetzes aller eingeschulten Gemeinden im Verhältnis 20 : 20 : 60 zu erfolgen. Ist eine Gemeinde zu mehreren Schulen eingeschult, so ist nur der dem jeweils eingeschulten Bevölkerungsteil entsprechende Teil der Finanzkraft zugrunde zu legen.Die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge nach Absatz eins und 2 auf die zum Schulsprengel gehörenden Gemeinden hat unter Berücksichtigung der Zahl der die Schule besuchenden Kinder, der Zahl der Wohnbevölkerung und der Finanzkraft gemäß Paragraph 32, dieses Gesetzes aller eingeschulten Gemeinden im Verhältnis 20 : 20 : 60 zu erfolgen. Ist eine Gemeinde zu mehreren Schulen eingeschult, so ist nur der dem jeweils eingeschulten Bevölkerungsteil entsprechende Teil der Finanzkraft zugrunde zu legen.
4. (4)Absatz 4,Für die Landeshauptstadt Graz gilt folgende Sonderregelung: Die Schulerhaltungsbeiträge sind in der Weise zu berechnen, dass die Gesamtsumme des Schulsachaufwandes für die von der Landeshauptstadt Graz zu erhaltenden Pflichtschulen durch die Gesamtschülerzahl einschließlich der Gastschüler nach dem Stande vom 1. Oktober des jeweils laufenden Jahres geteilt und die so ermittelte Kopfquote mit der Anzahl der Schüler der jeweiligen in den Schulsprengel der Pflichtschulen der Landeshauptstadt Graz eingeschulten Gemeinden vervielfacht wird. Abs. 2 findet Anwendung.Für die Landeshauptstadt Graz gilt folgende Sonderregelung: Die Schulerhaltungsbeiträge sind in der Weise zu berechnen, dass die Gesamtsumme des Schulsachaufwandes für die von der Landeshauptstadt Graz zu erhaltenden Pflichtschulen durch die Gesamtschülerzahl einschließlich der Gastschüler nach dem Stande vom 1. Oktober des jeweils laufenden Jahres geteilt und die so ermittelte Kopfquote mit der Anzahl der Schüler der jeweiligen in den Schulsprengel der Pflichtschulen der Landeshauptstadt Graz eingeschulten Gemeinden vervielfacht wird. Absatz 2, findet Anwendung.
5. (5)Absatz 5,Gesetzliche Schulerhalter können mit beitragspflichtigen Gemeinden Vereinbarungen über die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge treffen. Solche Vereinbarungen sind unter Bedachtnahme auf die

Interessenlagen aller beitragspflichtigen Gemeinden abzuschließen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Wenn eine rechtsgültige Vereinbarung abgeschlossen ist, ist für die Aufteilung der Schulerhaltsbeiträge diese Vereinbarung maßgebend. Die Abs. 1 bis 4 dieser Bestimmung und § 35 Abs. 2 und 3 gelangen in diesen Fällen nicht zur Anwendung. Gesetzliche Schulerhalter können mit beitragspflichtigen Gemeinden Vereinbarungen über die Aufteilung der Schulerhaltsbeiträge treffen. Solche Vereinbarungen sind unter Bedachtnahme auf die Interessenlagen aller beitragspflichtigen Gemeinden abzuschließen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Wenn eine rechtsgültige Vereinbarung abgeschlossen ist, ist für die Aufteilung der Schulerhaltsbeiträge diese Vereinbarung maßgebend. Die Absatz eins bis 4 dieser Bestimmung und Paragraph 35, Absatz 2 und 3 gelangen in diesen Fällen nicht zur Anwendung.

§ 33 Paragraph 33 Ordentlicher Schulsachaufwand

Zum ordentlichen Schulsachaufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. a) Litera a
die laufende Instandsetzung und Instandhaltung der Schulgebäude, der dazugehörenden Nebengebäude, Schulbäder, Schülerheime, Schulgärten, Turn- und Spielplätze, Schulsportplätze, Pausenhöfe, landwirtschaftlichen Versuchsfelder und Freiluftklassen;
2. b) Litera b
die Instandsetzung der vom Schulerhalter für den Schulleiter, die Lehrer und den Schulwart bereitgestellten Wohnungen;
3. c) Litera c
die Erhaltung, Ergänzung und Instandsetzung der Schuleinrichtung;
4. d) Litera d
die Anschaffung, Erhaltung, Ergänzung und -Instandsetzung der Lehrmittel und sonstiger Unterrichtsbehelfe;
5. e) Litera e
die Beistellung von Schulbüchern und anderen Lernbehelfen für Kinder minderbemittelter Eltern;
6. f) Litera f
die Wartung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulgebäude und sonstigen Schulliegenschaften (mit Ausnahme der zu Dienst- oder Naturalwohnungen gehörenden Räumlichkeiten) einschließlich der Kosten des hierfür erforderlichen Personals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer);
7. g) Litera g
die Einrichtung, Erhaltung und Ergänzung der Schüler- und Lehrerbüchereien;
8. h) Litera h
die Pflege des Schulgebäudes, Schulgartens, Turn- und Spielplatzes und landwirtschaftlichen Versuchsfeldes sowie für die Anschaffung und Erhaltung der erforderlichen Gartengeräte;
9. i) Litera i
die Amtserfordernisse der Schule sowie Kanzleierfordernisse des Schulleiters, Vorschriften sammlungen, Zeugnisformulare, Amtsschriften, Postgebühren u. dgl.;
10. j) Litera j
die Instandhaltung der sanitären Anlagen;
11. k) Litera k
die Vergütung für die Hausverwaltung;
12. l) Litera l
den sonstigen mit der Verwaltung der Schulliegenschaften entstehenden Aufwand;
13. m) Litera m
die Betriebskosten für das Schulgebäude und die dazugehörenden Nebengebäude sowie Mieten, Steuern und sonstige Abgaben für die Schulliegenschaften;
14. n) Litera n
die Vergütung für den schulärztlichen Dienst, -sofern nicht anderweitig dafür vorgesorgt ist;
15. o) Litera o
die Leihgebühren für Schulbilder und Schulfilme;
16. p) Litera p
die Verzinsung und Tilgung eines für die Bestreitung des ordentlichen Schulsachaufwandes aufgenommenen

Darlehens;

17. q) Litera q

das Mittagessen und für die in der Tagesbetreuung eingesetzten Lehrerinnen/Lehrer, Erzieherinnen/Erzieher oder Freizeitpädagoginnen/Freizeitpädagogen und die/den Leiterin/Leiter der Tagesbetreuung bei ganztägigen Schulformen, soweit dieser Personalaufwand nicht vom Land zu tragen ist.

§ 37 Paragraph 37 Vorschreibung, Abrechnung und Entrichtung der Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge

1. (1) Absatz eins, Die gesetzlichen Schulerhalter haben bis 30. November jeden Jahres die Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge gemäß den §§ 29, 30 und 35 für den voraussichtlichen Schulsachaufwand des folgenden Kalenderjahres den beitragspflichtigen Gemeinden mit Bescheid vorzuschreiben. Die gesetzlichen Schulerhalter haben bis 30. November jeden Jahres die Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge gemäß den Paragraphen 29, 30 und 35 für den voraussichtlichen Schulsachaufwand des folgenden Kalenderjahres den beitragspflichtigen Gemeinden mit Bescheid vorzuschreiben.
1. (2) Absatz 2, Spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres haben die gesetzlichen Schulerhalter mit den beitragspflichtigen Gemeinden den Schulsachaufwand des abgelaufenen Kalenderjahres abzurechnen, wobei die widmungsgemäße Verwendung der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge nachzuweisen ist. Für die Landeshauptstadt Graz hat die Abrechnung bis zum Ende des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres zu erfolgen. Das Ergebnis der Abrechnung ist mit Bescheid festzustellen. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres haben die gesetzlichen Schulerhalter mit den beitragspflichtigen Gemeinden den Schulsachaufwand des abgelaufenen Kalenderjahres abzurechnen, wobei die widmungsgemäße Verwendung der nach Absatz eins, vorgeschriebenen Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge nachzuweisen ist. Für die Landeshauptstadt Graz hat die Abrechnung bis zum Ende des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres zu erfolgen. Das Ergebnis der Abrechnung ist mit Bescheid festzustellen.
2. (3) Absatz 3, (Anm.: entfallen) Anmerkung, entfallen)
3. (4) Absatz 4, Wird gegen die Vorschreibung der Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge keine Beschwerde erhoben, sind sie in zwei gleichen, jeweils am 31. März und 30. September fälligen Teilbeträgen an den gesetzlichen Schulerhalter zu entrichten.
4. (5) Absatz 5, Gehört das Land Steiermark mit seinem Gebiet ganz oder teilweise zum Sprengel einer Pflichtschule eines anderen Bundeslandes, an die es Beiträge für den Schulsachaufwand leistet, sind die Schulerhaltungsbeiträge von der Landesregierung innerhalb von drei Monaten nach Bezahlung durch das Land den beitragspflichtigen Gemeinden vorzuschreiben. Die Bezahlung hat innerhalb eines Monats nach der Vorschreibung zu erfolgen.“

Die Ausführungen in der Beschwerde, die sich gegen die Einbeziehung der Rücklage in den ordentlichen Schulsachaufwand im Sinne des § 33 StPEG 2004 beziehen, sind begründet. Wenn auch einzuräumen ist, dass § 33 die Kosten, die zum ordentlichen Schulsachaufwand zählen, in insgesamt 17 Punkten nur beispielhaft aufzählt und der Gesetzgeber durch die Verwendung der Formulierung „insbesondere“ diese Aufzählung nicht als abschließend betrachtet hat, sondern auch die Einbeziehung weiterer Kosten ermöglichen wollte, ergibt schon eine wörtliche Auslegung des Begriffs „Aufwand“, dass Rücklagen unter diese jedenfalls nicht subsummiert werden können. Die Ausführungen in der Beschwerde, die sich gegen die Einbeziehung der Rücklage in den ordentlichen Schulsachaufwand im Sinne des Paragraph 33, StPEG 2004 beziehen, sind begründet. Wenn auch einzuräumen ist, dass Paragraph 33, die Kosten, die zum ordentlichen Schulsachaufwand zählen, in insgesamt 17 Punkten nur beispielhaft aufzählt und der Gesetzgeber durch die Verwendung der Formulierung „insbesondere“ diese Aufzählung nicht als abschließend betrachtet hat, sondern auch die Einbeziehung weiterer Kosten ermöglichen wollte, ergibt schon eine wörtliche Auslegung des Begriffs „Aufwand“, dass Rücklagen unter diese jedenfalls nicht subsummiert werden können.

Aufwand bzw. Aufwendungen sind nach der Betriebswirtschaftslehre erfolgswirksame, periodisierte Ausgaben für den Verbrauch von Gütern und Leistungen in einem Unternehmen, die Differenz von Ertrag und Aufwand stellt den Erfolg der betrachteten Periode dar. Rücklagen sind demgegenüber nach der Betriebswirtschaftslehre Überschüsse des in

einem Unternehmen insgesamt eingesetzten Eigenkapitals über das gezeichnete Eigenkapital zuzüglich Gewinnvortrag und Jahresüberschuss, wobei die Funktion der Rücklagenbildung in der Stärkung der Eigenkapitalbasis (Selbstfinanzierung) liegt.

Während Aufwendungen also einen tatsächlichen Wertverzehr, das heißt eine Verminderung des Nettovermögens bedeuten, dient die Bildung von Rücklagen der Widerstandsfähigkeit gegenüber wirtschaftlichen Krisen sowie der leichteren Fremdkapitalbeschaffung (vgl. Brockhaus Enzyklopädie in 24 Bänden, 19. Auflage, 2. Band, 315 sowie 18. Band, 616; vgl. weiters Hache/Sander, Taschenlexikon Betriebswirtschaft, Linde Verlag (1994), 261 und 278) Während Aufwendungen also einen tatsächlichen Wertverzehr, das heißt eine Verminderung des Nettovermögens bedeuten, dient die Bildung von Rücklagen der Widerstandsfähigkeit gegenüber wirtschaftlichen Krisen sowie der leichteren Fremdkapitalbeschaffung vergleiche Brockhaus Enzyklopädie in 24 Bänden, 19. Auflage, 2. Band, 315 sowie 18. Band, 616; vergleiche weiters Hache/Sander, Taschenlexikon Betriebswirtschaft, Linde Verlag (1994), 261 und 278)

In der Gemeindehaushaltsordnung 1977 (LGBl Nr. 22/1977 idF LGBl Nr. 94/2001) werden in § 29 die Arten von Rücklagen der Gemeinde erläutert, das sind die Allgemeine Rücklage und die Sonderrücklagen. Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern, in ihr sollen ferner Mittel zur Deckung von Abgängen des ordentlichen Voranschlags künftiger Jahre angesammelt werden. Die Veranschlagung von Rücklagen ist nach § 30 GHO 1977 zulässig, sofern der Voranschlagsausgleich hierdurch nicht gefährdet wird. In der Gemeindehaushaltsordnung 1977 Landesgesetzblatt Nr. 22 aus 1977, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 94 aus 2001,) werden in Paragraph 29, die Arten von Rücklagen der Gemeinde erläutert, das sind die Allgemeine Rücklage und die Sonderrücklagen. Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern, in ihr sollen ferner Mittel zur Deckung von Abgängen des ordentlichen Voranschlags künftiger Jahre angesammelt werden. Die Veranschlagung von Rücklagen ist nach Paragraph 30, GHO 1977 zulässig, sofern der Voranschlagsausgleich hierdurch nicht gefährdet wird.

Sowohl die GHO 1977 als auch die Gemeindeordnung 1967 (LGBl Nr. 115/1967 idF LGBl Nr. 87/2013) sprechen regelmäßig von Rücklagen der Gemeinde, gemeinsame Rücklagen mehrerer Gemeinden sind in keinem Gesetz vorgesehen. Sowohl die GHO 1977 als auch die Gemeindeordnung 1967 Landesgesetzblatt Nr. 115 aus 1967, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 87 aus 2013,) sprechen regelmäßig von Rücklagen der Gemeinde, gemeinsame Rücklagen mehrerer Gemeinden sind in keinem Gesetz vorgesehen.

Die im konkreten Fall veranschlagten Rücklagen dienen gerade der Bereitstellung von Mitteln für bestimmte Zwecke und wird dies durch die Protokolle des Hauptschulausschusses, in denen ausdrücklich davon die Rede ist, dass eingeplante Rücklagen für „ein neues Verkehrskonzept im Schulzentrum angespart werden sollen“, wobei sich die Finanzierung über insgesamt fünf Jahre erstreckt, selbst untermauert. Dieses „Ansparen“ hat als Ziel die Kapitalsicherung und kann demnach schon nach dem klaren Wortlaut nicht als eine Untergruppe von Aufwendungen angesehen werden (vgl. VwGH 13.07.1981, 3211/79 zur vergleichbaren niederösterreichischen Rechtslage). Die im konkreten Fall veranschlagten Rücklagen dienen gerade der Bereitstellung von Mitteln für bestimmte Zwecke und wird dies durch die Protokolle des Hauptschulausschusses, in denen ausdrücklich davon die Rede ist, dass eingeplante Rücklagen für „ein neues Verkehrskonzept im Schulzentrum angespart werden sollen“, wobei sich die Finanzierung über insgesamt fünf Jahre erstreckt, selbst untermauert. Dieses „Ansparen“ hat als Ziel die Kapitalsicherung und kann demnach schon nach dem klaren Wortlaut nicht als eine Untergruppe von Aufwendungen angesehen werden vergleiche VwGH 13.07.1981, 3211/79 zur vergleichbaren niederösterreichischen Rechtslage).

Die Beschwerde, die sich gegen die Einbeziehung der Rücklage in Höhe von € 38.000,00 in den ordentlichen Schulsachaufwand wendet und vorbringt, dass eine gemeinsame Rücklagenbildung mehrerer Gemeinden einer gesetzlichen Grundlage entbehrt, ist mit diesen Ausführungen daher im Recht.

Die Vorschreibung der Schulerhaltungsbeiträge hat daher unter Ausserachtlassung dieser Rücklage zu erfolgen:

Die Gesamtaufwendungen für die NMS/Hauptschule St betragen im Jahr 2014 demgemäß nunmehr € 201.500,00. Abzüglich eines Gastschulbeitrags für Leibnitz iHv € 1.300,00 ($€ 201.500 : 155 \text{ Schüler} = € 1.300$) ergeben sich umzulegende Aufwendungen iHv € 200.200,00. Der Anteil von V a.V. von 33,86 % ergibt daher einen Schulerhaltungsbeitrag für V am V iHv von € 67.787,72. Die Gesamtaufwendungen für die NMS/Hauptschule St betragen im Jahr 2014 demgemäß nunmehr € 201.500,00. Abzüglich eines Gastschulbeitrags für Leibnitz iHv € 1.300,00 ($€ 201.500 : 155 \text{ Schüler} = € 1.300$) ergeben sich umzulegende Aufwendungen iHv € 200.200,00. Der Anteil von römisch fünf a.V. von 33,86 % ergibt daher einen Schulerhaltungsbeitrag für römisch fünf am römisch fünf iHv von € 67.787,72.

Ausdrücklich wird abschließend festgehalten, dass Gegenstand des Beschwerdeverfahrens die Angelegenheit ist, die den Inhalt des Bescheides der belangten Behörde gebildet hat, also die Vorschreibung von Schulerhaltungsbeiträgen für das Jahr 2014 unter Bezugnahme auf den beschlossenen Voranschlag für 2014 und unter Einbeziehung einer gemeinsamen Rücklage. Inwiefern die einzelne Gemeinde berechtigt sein könnte, im Rahmen ihres Haushalts Rücklagen für künftige Kostenvorschreibungen durch die Schulgemeinde zu bilden, war vom Landesverwaltungsgericht ebenso wenig zu prüfen wie die Frage, inwiefern die schulerhaltende Gemeinde im Jahr 2014 tatsächlich verwirklichte Kosten für das Verkehrskonzept im Schulbereich, die im Voranschlag 2014 und im vorgesehenen Schulsachaufwand nicht veranschlagt waren, mit den beitragspflichtigen Gemeinden nach Ablauf des Kalenderjahres abrechnen kann.

Aus den genannten Gründen waren die Schulerhaltungsbeiträge neu zu bemessen und war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:römisch drei. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, weil zu der zu lösenden Rechtsfrage der Einbeziehung von Rücklagen in die Schulerhaltungsbeiträge nach dem StPEG 2004 eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt. Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, weil zu der zu lösenden Rechtsfrage der Einbeziehung von Rücklagen in die Schulerhaltungsbeiträge nach dem StPEG 2004 eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt.

Schlagworte

Pflichtschulerhaltung, Schulsachaufwand, Rücklagen, Vorschreibung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2014:LVWG.49.35.2582.2014

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at